

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 8. Juni 2004

Nr. 2004/1192

KR.Nr. M 028/2004 FD

### **Motion überparteilich: Keine Besteuerung des Feuerwehrsoldes (16.03.2004)**

#### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Steuergesetz des Kantons Solothurn dahingehend anzupassen, dass der Feuerwehrsold (Übungssold und Einsatzsold) per sofort definitiv von der Einkommensbesteuerung befreit wird (und bleibt).

#### **2. Begründung**

Die Besteuerung des Feuerwehrsoldes ist unverständlich und politisch sowie gesellschaftlich nicht vertäglich. Mit der angekündigten Besteuerung des Übungs- und Einsatzsoldes von Angehörigen der Feuerwehr hat der Kanton Solothurn, als bisher einziger Kanton der Schweiz, ein völlig falsches Zeichen gesetzt. Dieses Vorhaben wurde glücklicherweise durch den Regierungsrat mit der „Sistierung bis auf weiteres“ vorläufig gestoppt.

In unseren Nachbarkantonen ist der Feuerwehrsold explizit von der Einkommensbesteuerung ausgenommen. Feuerwehrsold ist kein Gehalt. Jedenfalls ist uns kein Feuerwehrmann bekannt, der ernsthaft wegen lukrativen Möglichkeiten Dienst in der Feuerwehr leistet. Feuerwehrsold ist vielmehr eine geringe Entschädigung für die Freizeit, welche Angehörige der Feuerwehr zugunsten der Allgemeinheit opfern. Dabei riskieren die Miliz-Feuerwehrlaute nicht selten sogar ihr Leben. Immer weniger Angehörige der Feuerwehr leisten zudem immer mehr Einsätze. Dies beweist die aktuelle Statistik des Solothurner Kantonal-Feuerwehr-Verbandes. Es wird jedes Jahr schwieriger, geeignete und willige Solothurnerinnen und Solothurner für den Dienst in der Feuerwehr zu rekrutieren.

Zudem ist der Sold im Militär und im Zivilschutz ebenfalls steuerlich befreit. Im Rahmen des neuen Verbundsystems Bevölkerungsschutz kann es nicht angehen, dass bei zwei Partnerorganisationen (Militär und Zivilschutz) der Sold nicht versteuert, beim dritten Partner (Feuerwehr) dies jedoch getan wird. Es ist auch kaum davon auszugehen, dass der Bund die Besteuerung von Militär- oder Zivilschutzsold demnächst in Betracht ziehen würde. Aus diesen Gründen muss die von der Steuerverwaltung des Kantons Solothurn vorgesehene Besteuerung des Feuerwehrsoldes nicht nur «bis auf weiteres sistiert» (wie dies der Regierungsrat beschlossen hat), sondern die Befreiung definitiv im Steuergesetz verankert werden. Dies ist beispielsweise im Kanton Bern bereits der Fall. Unabhängig von Eidgenössischen Vorgaben oder Regelungen anderer Kantone ist der Kanton Solothurn in dieser Frage autonom und selbständig genug, die eingangs geforderte Gesetzesänderung rasch umzusetzen.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Interpellation der CVP-Fraktion vom gleichen Datum ausgeführt, auf die wir ergänzend verweisen (RRB Nr. 2004/638 vom 23. März 2004), entspricht § 32 lit. f des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11., StG) wörtlich dem übergeordneten Bundesrecht, nämlich Art. 7 Abs. 4 lit. h des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14). Danach sind nur steuerfrei der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst. Bewusst nicht genannt ist der Feuerwehrosold. Einen entsprechenden Antrag von Nationalrat Pini hat das Parlament nämlich am 31. Januar 1989 nach ausgiebiger Diskussion abgelehnt (Amtliches Bulletin Nationalrat 1989, S. 36 – 37, 51 – 52).

Aufgrund der Kontroverse im Kanton Solothurn hat Nationalrat Boris Banga eine Motion eingereicht, in der er eine Änderung des StHG und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) mit dem Ziel verlangt, dass der Feuerwehrosold ebenfalls als steuerfrei erklärt wird. Dabei anerkennt er, dass dies nach geltendem Bundesrecht nicht der Fall ist, weist aber auf die sehr unterschiedliche Praxis in den Kantonen hin. Der von allen Solothurner Nationalräten unterzeichnete Vorstoss ist vom Plenum noch nicht behandelt.

Wir teilen die Ansicht der Motionäre, dass kaum jemand wegen der Verdienstmöglichkeit Feuerwehrdienst leistet. Trotzdem stellt der Sold die Entschädigung für diese Tätigkeit dar und ist darum Erwerbseinkommen (und nicht Ersatz für damit verbundene Auslagen). Daran ändert nichts, dass die Tätigkeit – freiwillig oder obligatorisch – im Dienste der Öffentlichkeit und in der Freizeit geleistet wird. Denn dasselbe gilt für nebenamtliche politische Tätigkeit, z.B. als Gemeinde- oder Kantonsrat, als Mitglied oder Präsident einer Kommission, als Vorstand eines Zweckverbandes usw. Auch die dafür geleistete Entschädigung stellt nach Abzug der effektiven oder pauschalierten Auslagen – unabhängig von der Motivation des Funktionärs – steuerbares Einkommen dar. Im Wesentlichen haben diese Argumente den Nationalrat seinerzeit bewogen, den Antrag Pini abzulehnen.

Zwischen Militär- und Feuerwehrosold ist zudem zu differenzieren, insbesondere in masslicher Hinsicht. Der Militärsold beträgt zwischen Fr. 4.— (Rekrut) und Fr. 30.— (Korpskommandant) **pro Tag**, der Feuerwehrosold je nach Feuerwehr und Dienstleistung zwischen Fr. 15.— und Fr. 25.— **pro Stunde**.

Aus den genannten Gründen widerspricht die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes dem übergeordneten Bundesrecht. Deshalb können wir der Erheblicherklärung der Motion nicht zustimmen. Angesichts der uneinheitlichen Praxis und der hängigen Motion auf eidgenössischer Ebene sind wir jedoch bereit, von der Besteuerung des Soldes abzusehen, solange das Verfahren auf Bundesebene hängig ist.

### 4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung als Postulat.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written in a cursive style.

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

**Verteiler**

Finanzdepartement ( 2 )

Steueramt ( 20 )

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Volkswirtschaftsdepartement ( 2 )

Solothurnische Gebäudeversicherung ( 2 )

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone ( 5, Versand durch Steueramt )

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat